



Betriebsreglement

Sporthalle Farbschachen

der Einwohnergemeinden Entlebuch und Hasle

vom 1. November 1999

Änderungen vom 1. Oktober 2008

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1	Anlage	4
1.2	Zweck, Benützungsrecht	4
1.3	Aufsicht, Organisation und Verwaltung	4
1.4	Orientierung	4
1.5	Betriebskommission	4
II.	ZUTEILUNG UND BENÜTZUNGSZEITEN	5
2.1	Zuteilung	5
2.2	Dauerbelegung	5
2.3	Wochenend-Belegungen	5
2.4	Ausserordentliche Benützung	5
2.5	Gesuche	6
2.6	Schulferien	6
III.	BENÜTZUNGSORDNUNG	6
3.1	Allgemeine Hausordnung	6
3.2	Sorgfaltspflicht	6
3.3	Öffnen und Schliessen	6
3.4	Rauchverbot	7
3.5	Jugendorganisationen	7
3.6	Umkleidekabinen / Duschanlagen	7
3.7	Turnschuhe	7
3.8	Inline Skates / Rollschuhe	7
3.9	Turngeräte	7
3.10	Ballspiele	7
3.11	Hallentrennwände	7
3.12	Zuschauergalerie	8
3.13	Geräteräume	8
3.14	Verkehr, Parkplätze, Velos, Mopeds	8
IV.	BESTIMMUNGEN FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN, KULTURELLE ANLÄSSE, VERSAMMLUNGEN UND AUSSTELLUNGEN.	8
4.1	Aufsicht, Übergabe	8
4.2	Einrichtungen, Anlage	8
4.3	Wirtschaftsbetrieb	8
4.4	Reinigung	8
V.	MIET- UND BENÜTZUNGSgebÜHREN	9
5.1	Einrichtungen und Inventar für ausserordentliche Benützung	9
5.2	Inkasso Benützungsgebühr	9
5.3	Betriebskosten	9
5.4	Nebenkosten	9
VI.	HAFTUNG	9
6.1	Verantwortlichkeit	9

6.2	Personen- und Sachschäden	9
6.3	Diebstähle	9
6.4	Versicherungspflicht	10
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
7.1	Übertretung des Betriebsreglementes	10
7.2	Beschwerden	10
7.3	Inkrafttreten	10

Die Gemeinderäte Entlebuch und Hasle erlassen für die Benützung der Sporthalle Farbschachen folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Anlage

Dieses Betriebsreglement regelt die Benützung der Sporthalle Farbschachen und deren Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Rechte und Pflichten der Benutzer.

1.2 Zweck, Benützungsrecht

Die Sporthalle Farbschachen dient in erster Linie den Schulen Entlebuch und Hasle (Stundenplan).

Soweit die Hallen nicht von der Schule beansprucht werden, stehen die Anlagen in erster Linie den Sportvereinen der Gemeinden Entlebuch und Hasle zur Verfügung.

Die Benützung der Sporthalle für ausserordentliche Anlässe und Ausstellungen bedingt eine Bewilligung der Betriebskommission.

Die Benützung der Sporthalle kann auch auswärtigen Organisationen gestattet werden.

1.3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

Die Gemeinderäte von Entlebuch und Hasle sind oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Sie sind zuständig für den Erlass und die Änderung des Betriebsreglementes, der Gebührenordnung sowie der Erledigung von Beschwerden.

Während des Schulbetriebes untersteht der Betrieb der Sporthalle den Schulleitungen von Entlebuch und Hasle.

Die Gemeinderäte übertragen die Organisation und den Betrieb der Sporthalle einer Betriebskommission. Diese ist insbesondere zuständig für die Hallenzuteilung, die Erteilung von Benützungsbewilligungen und die Beantragung von Materialbeschaffungen.

Der Hauswart der Sporthalle bzw. sein Stellvertreter ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm anvertrauten Anlagen. Der Hauswart macht regelmässig Kontrollen. Die Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben.

1.4 Orientierung

Die Benutzer der Sporthalle tragen gegenüber den Gemeinderäten die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieses Reglementes ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

1.5 Betriebskommission

Die Betriebskommission wird von den beiden Gemeinderäten Entlebuch und Hasle gewählt. Der Präsident der Kommission ist Verbindungsperson zu den Gemeinderäten.

Pflichten und Rechte der Betriebskommission legen die Gemeinderäte fest. Die Demission eines Kommissionsmitgliedes ist an den jeweiligen Gemeinderat und den Kommissionspräsidenten zu richten.

Das Sekretariat der Betriebskommission ist gleichzeitig Anlaufsstelle für Vereine und Organisationen betreffend der Benützung der Sporthalle.

Allfällige Beschlüsse der Gemeinderäte sind für die Betriebskommission verbindlich.

II. ZUTEILUNG UND BENÜTZUNGSZEITEN

2.1 Zuteilung

Für die Zuteilung der Hallen sowie die Gesamtkoordination ist die Betriebskommission zuständig. Dies umfasst

- Dauerbelegung für einheimische Sportvereine mittels Belegungsplan (inkl. Turnhallen Entlebuch und Hasle)
- Wochenend-Belegungen für einheimische und auswärtige Sportvereine, bzw. Sportverbände
- ausserordentliche Belegungen durch sportliche und kulturelle Vereine bzw. Organisationen

2.2 Dauerbelegung

Dauerbelegungen der Sporthalle sind nur von Montag bis Freitag gestattet. Der Schulbetrieb dauert von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr. Danach beginnt der Sportbetrieb und dauert bis 22.00 Uhr.

1. Spätestens um 22:00 Uhr sind sämtliche Räumlichkeiten der Sporthalle zu verlassen.
2. Dauerbelegungen sind nur Vereinen aus Entlebuch und Hasle zu gestatten. Ausnahmen kann die Betriebskommission in Absprache mit den Gemeinderäten beschliessen.
3. Die Betriebskommission behält sich nach Absprache mit den Gemeinderäten das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche und räumliche Neuverteilung der Sporthallen an die Sportvereine vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
4. Änderungsvorschläge sowie Gesuche um Neuzuteilung von Hallen durch Sportvereine siehe unter Art. 2.5.1
5. Die jeweils gültigen Belegungspläne werden durch die Betriebskommission den Vereinen rechtzeitig zugestellt und in den Hallen angeschlagen.

2.3 Wochenend-Belegungen

Für Samstag-, Sonntag- oder ganze Wochenendbenützung wird die Zuteilung der Hallen nach folgenden Kriterien geregelt:

1. Zuteilungs-Prioritäten: kein Verein hat gegenüber einem anderen Vorrechte.
2. Für Veranstaltungen sind die Gesuche schriftlich an das Sekretariat zuhanden der Betriebskommission zu stellen (Art. 2.5)
3. Trainingseinheiten: Die Hallenzuteilung erfolgt durch die Betriebskommission

2.4 Ausserordentliche Benützung

Es sind dies Veranstaltungen, welche bedingt durch den Anlass zufolge Belegung von Wochentagen (Montag bis Freitag) die Prioritäten von Art. 2.2 und 2.3 beschneiden können, wie:

- a. ausserordentliche Anlässe und Veranstaltungen (regional, national oder international) werden in der Regel pro Jahr maximum vier, an Vereine und Betriebe aus den Gemeinden Entlebuch und Hasle, wie auch Amtsvereinen, bewilligt. Es sind Anlässe, die vom Platzbedarf her, in keinem anderen Lokal in den obengenannten Gemeinden möglich sind.

Die Schule darf nicht tangiert werden. Ausnahmen werden durch die Betriebskommission genehmigt.

- b. einheimischer Organisator für sportliche nationale oder internationale Wettkämpfe;

Bei bewilligten ausserordentlichen Benützungen haben nach Rücksprache die Vereine auf die im Belegungsplan zugesicherten Hallen ausnahmsweise zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

2.5 Gesuche

1. Gesuche für Neuzuteilungen und Änderungsvorschläge für Dauerbelegungen sind jeweils bis zum 31. Mai des laufenden Jahres an die Betriebskommission zu richten.
2. Für Wochenend-Benützungen sind die Gesuche um Zuteilung mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung schriftlich an die Betriebskommission einzureichen. Vordruckte Formulare sind beim Sekretariat erhältlich.
3. Gesuche für ausserordentliche Belegungen sind 6 Monate im voraus schriftlich der Betriebskommission einzureichen.

2.6 Schulferien

Während den Sommer- und Weihnachtsferien ist der Betrieb der Sporthalle nur beschränkt möglich. Die Öffnungszeiten während den Ferien sind auf dem Hallenzuteilungsplan ersichtlich. An den gesetzlichen Feiertagen sind die Räume und Anlagen normalerweise geschlossen. In Ausnahmefällen können diese aber freigegeben werden.

III. BENÜTZUNGSORDNUNG

3.1 Allgemeine Hausordnung

Der Hauswart der Sporthalle Farbschachen, sein Stellvertreter sowie die jeweiligen Leiter sorgen für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in und um die Anlage. Die Benützer haben ihre Anweisungen zu befolgen.

Die Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen und dies nur mit einem verantwortlichen Leiter.

3.2 Sorgfaltspflicht

1. Die Hallenanlagen mit ihren Hallentrennwänden, Geräten, Installationen, technischen Einrichtungen und allem weiteren Inventar sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
2. Die Hallentrennwände, die Lautsprechanlagen und die übrigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder den von ihm instruierten Personen bedient werden.
3. Das Anbringen von Einrichtungen, Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt.
4. Es sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
5. Der Hauswart hat die Pflicht, Unregelmässigkeiten unverzüglich der Betriebskommission zu melden. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verein, bzw. der Verursacher.

3.3 Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten erfolgt durch den Lehrer oder Leiter.

Diese sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht werden, Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in der Halle befindet.

3.4 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Sporthalle verboten.

3.5 Jugendorganisationen

Die Jugendlichen und Jugendorganisationen dürfen die Hallen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten.

3.6 Umkleidekabinen / Duschanlagen

Die Umkleidekabinen und Duschanlagen stehen grundsätzlich allen Benützern der Sporthalle zur Verfügung. Der Duschaum darf nur barfuss betreten werden. Das Waschen von Schuhen und Kleidern in den Duschanlagen ist verboten.

3.7 Turnschuhe

Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit Schuhen mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Nocken oder Nägeln ist strengstens untersagt.

3.8 Inline Skates / Rollschuhe

Da der Hallenboden der Sporthalle für Inline Skates sowie für Rollschuhe jeglicher Art nicht geeignet ist, ist das Betreten mit den erwähnten Schuhwerken untersagt. Dies gilt ebenso für das Betreten sämtlicher anderer Räume der Sporthalle.

3.9 Turngeräte

1. Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.
2. Es dürfen keine Geräte oder sonstiges Inventar aus der Sporthalle entfernt werden.
3. Alle Gross- und Kleingeräte aus den Geräteraum stehen den Vereinen zur Verfügung.

3.10 Ballspiele

In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit jeglichem Harz oder Fett ist grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen gegen das Harzverbot werden mit Sperrung der Hallen geahndet. Allfällige Schäden werden dem Verursacher überbunden.

In den Korridoren, Foyers und allen Nebenräumen der Sporthalle ist das Ballspielen nicht gestattet.

3.11 Hallentrennwände

Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwände zu springen oder sie als Anspielstelle miteinzubeziehen.

3.12 Zuschauerгалerie

Die Zuschauerгалerie ist Bestandteil der jeweils zugeteilten Hallengrösse. Sie kann von Hallenbenützern und Zuschauern während den Benützungszeiten besucht werden.

Auf der Zuschauerгалerie ist jede sportliche Tätigkeit untersagt. Das Sitzen auf der Abschränkung zur Sporthalle ist streng verboten.

3.13 Geräteräume

Nach Übungs- bzw. Veranstaltungsschluss sind die verwendeten Geräte in gereinigtem Zustand wieder an ihren zugeteilten Plätzen zu versorgen.

Defekte an Geräten sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

3.14 Verkehr, Parkplätze, Velos, Mopeds

Autos, Velos und Mopeds sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

Bei Sportanlässen sowie bei anderweitigen Veranstaltungen kann die Betriebskommission einen Parkdienst verlangen.

IV. BESTIMMUNGEN FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN, KULTURELLE ANLÄSSE, VERSAMMLUNGEN UND AUSSTELLUNGEN.

4.1 Aufsicht, Übergabe

Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese ist gegenüber den Verwaltungsorganen verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räume, Geräte, Mobiliar und übriges Inventar.

4.2 Einrichtungen, Anlage

Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters.

Für nichtsportliche Anlässe ist der Hallenboden unter Anweisung des Hauswartes abzudecken.

Beschädigte oder verlorengegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände hat der Veranstalter zu entschädigen.

4.3 Wirtschaftsbetrieb

Den ortsansässigen Vereinen ist gestattet in eigener Regie zu wirteln. Bei auswärtigen Veranstaltungen entscheidet die Betriebskommission. Es ist Sache des Veranstalters die Wirtschaftsbewilligung in jedem Fall einzuholen.

4.4 Reinigung

Nach dem Anlass sind die Halle und die gebrauchten Räumlichkeiten aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben. Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart.

V. MIET- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

5.1 Einrichtungen und Inventar für ausserordentliche Benützung

Für die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen sowie für die Zurverfügungstellung von Einrichtungen und Inventar ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Für die Gebührenordnung ist die Betriebskommission zuständig. Diese wird von den Gemeinderäten bewilligt.

5.2 Inkasso Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühren werden von der Gemeindekasse Entlebuch in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5.3 Betriebskosten

Die Kosten für Licht, Heizung, Lüftung und weitere Energie sowie die normale Reinigung sind in der Gebührenordnung enthalten.

5.4 Nebenkosten

Entsorgungsgebühren sowie ausserordentliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden dem Veranstalter zusätzlich berechnet.

VI. HAFTUNG

6.1 Verantwortlichkeit

Der Veranstalter, bzw. die Vereine, haften den Gemeinden Entlebuch und Hasle für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besucher an Gebäude, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

6.2 Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnen die Gemeinden jede Haftung ab, soweit diese nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die entstandenen Sachschäden dürfen nur vom Hauswart oder durch sonstige Fachleute repariert werden.

6.3 Diebstähle

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Hallenbenützer wird von den Gemeinden keine Haftung übernommen.

6.4 Versicherungspflicht

Die Organisatoren von ausserordentlichen Veranstaltungen haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Übertretung des Betriebsreglementes

Bei Zuwiderhandlung oder Verstössen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Benützungsbewilligung durch die Betriebskommission nach Absprache mit den Gemeinderäten, zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

7.2 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie Handhabung dieses Reglementes kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Entlebuch oder Hasle schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

7.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 1999 in Kraft.
Anpassung 1. Oktober 2008

Entlebuch / Hasle, 1. Oktober 2008

Gemeinderat Entlebuch

Der Gemeindepräsident:
Hansruedi Lipp



Der Gemeindeschreiber:
Franz Thalmann



Gemeinderat Hasle

Der Gemeindepräsident:
Bruno Schnider



Der Gemeindeschreiber:
Werner Albisser



Gebührenordnung für die Sporthalle Farbschachen, Gemeinden Entlebuch und Hasle

Veranstaltung	Wochentag	Mietzeit	Miet- möglichkeit	Gebühr ganze Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
Ortsvereine						
Training	MO – FR	08.00 bis 22.00	pro Stunde	frei	frei	frei
	SA / SO	08.00 bis 22.00	pro Stunde	Fr. 10.00	Fr. 7.50	Fr. 5.00
Turnier/Spiel	MO – FR	18.00 bis 22.00	Halbtag	Fr. 80.00	Fr. 60.00	Fr. 40.00
	SA / SO	08.00 bis 22.00	pro Stunde	Fr. 20.00	Fr. 15.00	Fr. 10.00
	SA / SO	00.00 bis 24.00	Halbtag	Fr. 80.00	Fr. 55.00	Fr. 30.00
Auswärtige Vereine						
Training	MO – FR	08.00 bis 22.00	pro Stunde	Fr. 20.00	Fr. 15.00	Fr. 10.00
	SA / SO	08.00 bis 22.00	pro Stunde	Fr. 30.00	Fr. 22.50	Fr. 15.00
Turnier/Spiel	MO – FR	18.00 bis 22.00	Halbtag	Fr. 120.00	Fr. 90.00	Fr. 60.00
	SA / SO	08.00 bis 22.00	pro Stunde	Fr. 40.00	Fr. 30.00	Fr. 20.00
	SA / SO	00.00 bis 24.00	Halbtag	Fr. 160.00	Fr. 110.00	Fr. 60.00

Der ordentliche Trainingsbetrieb von Montag bis Freitag für einheimische Vereine ist frei.

Jahrespauschalen ab Fr. 200.00, je nach Benützung und Grösse der Halle, für Sportveranstaltungen sind in Einzelfällen möglich.

Für Sportveranstaltungen mit Einbezug des Office wird ein Zuschlag ab Fr. 100.00 erhoben.

Für Sportveranstaltungen mit Festwirtschaft wird ein Zuschlag ab Fr. 300.00 erhoben.

Veranstaltungen ohne sportlichen Inhalt

Delegiertenversammlungen: Fr. 2'500.00 / inkl. Vorraum, Office und Küche
Kommerzielle Anlässe einheimischer Vereine: Fr. 5'200.00 / inkl. Vorraum, Office und Küche
Kommerzielle Anlässe auswärtige Vereine: Fr. 8'200.00 / inkl. Vorraum, Office und Küche

Gebühren für besondere Anlässe, wie Ausstellungen, Versammlungen, Festveranstaltungen werden von der Betriebskommission, nach Rücksprache mit den Gemeinderäten von Entlebuch und Hasle, von Fall zu Fall festgelegt.

Betriebskommission 01.01.2006
Anpassung des Reglements 10.06.2008